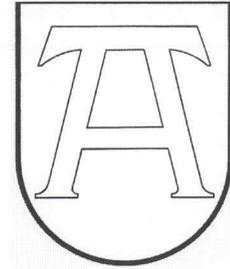


Amtsblatt

Stadt Marsberg



37. Jahrgang Herausgegeben am: 29.12.2011

Nummer: 10

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 35. | Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Sparkasenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn | 70 |
| 36. | Satzung für die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) | 71 |

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Hinweisbekanntmachung

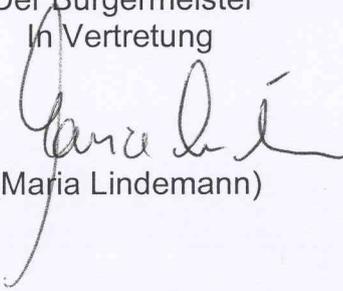
Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn wurde im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Detmold vom 05.12.2011 unter der lfd. Nr. 255 bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NW. S. 298, ber. S. 326) weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Marsberg, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Maria Lindemann)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2011 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold bekannt zu machen. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 28.12.2011 die beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband des Kreises Lippe und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung hat folgende Fassung:

Satzung für die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse)

Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2019 endenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 23 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 12 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

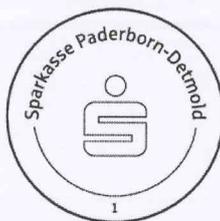
Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, die an den Kreis Paderborn angrenzenden Kreise, die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke sowie die Amtsgerichtsbezirke Bad Arolsen und Korbach.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 4) außer Kraft.



(Dienstsiegel)

Franz-Joachim Kuhs

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlauf der

Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.01.2012

mit dem Beschluss der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über den

Erlass der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.01.2012,

den die Versammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2011 gefasst hat, übereinstimmt und dass die Satzung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist.

Detmold / Paderborn, den 28.12.2011

gez.

Der Verbandsvorsteher